

11.05.99**Empfehlungen**
der AusschüsseFz - AS - EU - FJ - K - Wizu **Punkt 22** der 738. Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999

**Beschäftigungspolitischer Aktionsplan 1999 der Bundesrepublik
Deutschland****A**

**Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU 1. Der Bundesrat hält es für richtig, die nationalen Beschäftigungsanstrengungen
K durch einen europäischen Beschäftigungspakt zu flankieren. Die Anstrengungen
[] nur K der Mitgliedstaaten um die Lösung der Beschäftigungsprobleme müssen im
Rahmen der EU unterstützt und ergänzt werden. In diesem Zusammenhang
unterstreicht er die Notwendigkeit, die Wirtschafts- und Finanzpolitik der EU-
Staaten besser zu koordinieren, die indirekten Steuern anzunähern, die
Energiebesteuerung und die Besteuerung der Kapitalerträge zu harmonisieren
und einen fairen Steuerwettbewerb durchzusetzen. Dabei ist der Bundesrat der
Auffassung, daß alle Anstrengungen auf [zentraler] europäischer Ebene die
Bemühungen der Mitgliedstaaten und Regionen um mehr Beschäftigung nicht
ersetzen können.

Ausgeliefert am 11. MAI 1999

- Wi 2. Der Bundesrat begrüßt die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union für das Jahr 1999. Die im vorliegenden Aktionsplan genannten Ziele und Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu senken und nachhaltige Beschäftigungswirkungen zu erreichen. Der Bundesrat begrüßt in diesem Zusammenhang die Schwerpunktsetzung auf die Verringerung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit und auf die Stärkung der Chancengleichheit.
- AS 3. Der Bundesrat begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten
K Beschäftigungspolitischen Aktionsplan 1999 [der Bundesrepublik
[] nur AS Deutschland], der in seinen wesentlichen Teilen den Intentionen des Bundesrates entspricht (Bundesrats-Drucksache 244/98 vom 27. März 1998). Er sieht in dem Aktionsplan eine gelungene Verknüpfung der von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten beschäftigungsorientierten Restrukturierung der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik mit den die Europäische Beschäftigungsstrategie determinierenden beschäftigungspolitischen Leitlinien.
- AS 4. Der Bundesrat begrüßt darüber hinaus, daß der dem Beschäftigungspolitischen
K Aktionsplan zugrunde liegende Politikansatz der Bundesregierung alle Akteure einbezieht, die zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen.
- AS 5. Wegweisend sind dabei sowohl das von der Bundesregierung initiierte Bündnis
für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit, wie auch die zahlreichen Bündnisse für Arbeit auf Ebene der Länder.
- K 6. Der Bundesrat unterstützt die Auffassung, daß das [von der Bundesregierung
Wi initiierte] Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit wichtig
[] nur K ist, um die notwendigen Veränderungsprozesse in der Bundesrepublik Deutschland in breitem Konsens zu organisieren. In Anbetracht der unverändert hohen Arbeitslosigkeit sollten die von diesem Bündnis ausgehenden Initiativen möglichst rasch formuliert und umgesetzt werden.

- Wi 7. In diesem Zusammenhang fordert der Bundesrat, daß die Zahl der jahresdurchschnittlich registrierten Arbeitslosen stärker als vorgesehen abgebaut werden muß.
- AS 8. Der Bundesrat befürwortet, daß im Beschäftigungspolitischen Aktionsplan 1999
K der Neuorientierung der Arbeitsmarktpolitik eine besondere Bedeutung zukommt. Dies gilt insbesondere für die von der Bundesregierung beabsichtigte Verstetigung der aktiven Arbeitsmarktpolitik und die Sicherung des Vorrangs von aktiven Maßnahmen vor passiven Lohnersatzleistungen.
- AS 9. Der Bundesrat begrüßt, daß im Kontext einer Vielzahl von neuen Aktionen und
K umfassenden Reformen insbesondere die Anstrengungen zur beruflichen Integration von Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen, Frauen und von Ausgrenzung Bedrohter deutlich verstärkt werden.
- AS 10. Hierzu gehört auch die konsequente Fortführung des Langzeitarbeitslosen-
programms des Bundes.
- K 11. Der Bundesrat weist darauf hin, daß für Maßnahmen zum Nachholen der Schulabschlüsse ausschließlich die Länder zuständig sind und stellt fest, daß die Bundesregierung nur nach Absprache und mit Zustimmung der Länder eine Initiative Schule-Wirtschaft/Arbeitsleben ergreifen kann. Er bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen über die Beschäftigungsstrategie der EU darauf hinzuwirken, daß künftig auch die Hochschulen und die Einrichtungen der Weiterbildung in die Erarbeitung des Nationalen Beschäftigungsplans einbezogen werden können.
- AS 12. Die bedeutende Rolle der Gleichstellungspolitik in allen Säulen des
K Beschäftigungspolitischen Aktionsplans wird vom Bundesrat als ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt gesehen.

- K
Wi
[] nur K
13. Der Bundesrat unterstützt die Ankündigung [der Bundesregierung], bürokratische Hemmnisse, die der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen entgegenstehen, abbauen zu wollen. Er hätte jedoch die Benennung geplanter Einzelmaßnahmen für nützlich gehalten. Der Bundesrat wird dazu entsprechende Vorschläge unterbreiten.
- AS
14. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, daß die Länder von der Bundesregierung an der Erarbeitung des Aktionsplans von Beginn an beteiligt worden sind. Der Bundesrat spricht sich allerdings dafür aus, daß in dem Beschäftigungspolitischen Aktionsplan zukünftig noch stärker der innovative Gehalt und die regionalpolitische Verzahnung der arbeitsmarktpolitischen Programme und Maßnahmen der Länder zum Ausdruck gebracht werden.
- AS
K
15. Der Bundesrat begrüßt darüber hinaus, daß im Aktionsplan die besondere Bedeutung des Europäischen Sozialfonds für die Arbeitsmarktpolitik von Bund und Ländern berücksichtigt worden ist. Er bedauert aber, daß die im Jahre 1999 erfolgende Neuprogrammierung der Strukturfondsförderung keine Erwähnung findet.
- AS
16. Der Nationale Aktionsplan stellt die Bundesrepublik Deutschland als einheitlichen Handlungsraum mit gleichen Zielen und Indikatoren dar. Die Bundesregierung hat damit grundsätzlich auf eine differenzierte Darstellung der jeweils unterschiedlichen Ausgangslage in Ost- und Westdeutschland verzichtet. Der Bundesrat hält diese Unterscheidung jedoch für wesentlich, denn sie macht sichtbar, daß mit unterschiedlicher Intensität und unterschiedlichen Maßnahmebündeln agiert werden muß. Er empfiehlt der Bundesregierung, solange auf diese Differenzierung nicht zu verzichten, wie die EU-Kommission mit der Einstufung der ostdeutschen Bundesländer als Ziel- 1-Region einen besonderen Handlungsbedarf anerkennt. Dies wird voraussichtlich bis zum Jahr 2006 der Fall sein.

- Wi 17. Der Bundesrat weist darauf hin, daß wegen der äußerst kurzfristigen Zuleitung des Aktionsplans eine detaillierte Prüfung nicht möglich war. Der Bundesrat erwartet, daß entsprechende Aktionspläne künftig rechtzeitig übersandt werden.
- Wi 18. Er verweist insoweit auf die Ziffern 2 und 3 seines Beschlusses vom 19.6.1998 zu Drucksache 369/98.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union mit folgender

Begründung:

Durch den Verweis auf die Ziffern 2 und 3 des Beschlusses vom 19.06.1998 zur Bundesrats-Drucksache 369/98 wird behauptet, die Bundesregierung habe bei der Aufstellung des Aktionsplans das EUZBLG mißachtet. Diese Feststellung traf auf das Vorgehen der Bundesregierung zum beschäftigungspolitischen Aktionsplan 1998 zu, da die Bundesregierung diesen damals ohne vorherige Befassung des Bundesrates in Brüssel vorgelegt hatte.

In bezug auf die Vorlage des diesjährigen beschäftigungspolitischen Aktionsplans ist die Bezugnahme auf die damalige Beschlußfassung des Bundesrates hingegen nicht zutreffend. Die Bundesregierung wird diesen erst nach Beschlußfassung des Bundesrates am 21. Mai 1999 Anfang Juni 1999 Rat und Kommission vorlegen. Die Bundesregierung hatte den Ständigen Beirat gebeten, einer Bundesratsbefassung am 21. Mai 1999 zuzustimmen, damit die Stellungnahme des Bundesrates noch berücksichtigt werden kann. Der Ständige Beirat hat dieser Bitte am 28. April 1999 entsprochen. Trotz des engen Zeitrahmens liegt insoweit keine Mißachtung des EUZBLG vor.

B

19. Der federführende **Finanzausschuß** und
der Ausschuß für **Frauen und Jugend**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.